

Positionen



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

**Aktuelle Entwicklungen
der EU-Finanzkontrolle:
Reform der
EU-Haushaltsordnung**

Bisher erschienen

Reihe 2006/1, Jänner 2006

EU-Ratspräsidentschaft Österreichs 2006

Reihe 2006/2, Juni 2006

Wiener Erklärung zum internationalen Symposium über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle

Reihe 2007/1, August 2007

Verwaltungsreform

Reihe 2007/2, September 2007

Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich

Reihe 2007/3, Oktober 2007

19. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Wert und Nutzen der öffentlichen Finanzkontrolle in einem globalisierten Umfeld“

Reihe 2009/1, März 2009

Verwaltungsreform II

Reihe 2009/2, Oktober 2009

20. VN/INTOSAI SYMPOSIUM „Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) als aktiver Partner im internationalen Netzwerk zur Korruptionsbekämpfung: Herstellung von Transparenz zur Förderung der sozialen Sicherheit und zur Beseitigung von Armut“

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71 – 8471

Fax: (00 43 1) 712 49 17

E-Mail: presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2010

Positionen des Rechnungshofes

**Aktuelle Entwicklungen
der EU–Finanzkontrolle:
Reform der EU–Haushaltsordnung**

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis _____	3
Abkürzungsverzeichnis _____	4
Vorbemerkungen _____	5
Ausgangslage _____	6
Der Haushaltsplan der EU und das Entlastungsverfahren _____	6
Die Rolle des Europäischen Rechnungshofs und seine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung _____	7
Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung _____	11
Maßnahmen zur Erreichung einer uneingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung _____	13
A) Jährliche Zusammenfassungen _____	14
B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen _____	16
C) Tolerierbares Fehlerrisiko _____	21
Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen _____	26
Übersicht über RH–Kommentare zum EU–Haushaltsordnungsentwurf _____	29
Anhang 1: Überblick über freiwillige nationale Erklärungen (NE) _____	30
Anhang 2: Übersicht über RH–Kommentare zum EU–Haushaltsordnungsentwurf _____	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Entwicklung der Fehlerquoten 2005 bis 2008 _____	8
Abbildung 2: Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen im Agrarbereich nach Mitgliedstaaten von 1999 bis 2007 _____	9
Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung des bestehenden Kontrollsystems im Bereich der geteilten Mittelverwaltung _____	12
Abbildung 4: Sinkender Grenznutzen von Kontrollen _____	21

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ABL. 2008 C 115/47 vom 9. Mai 2008
ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERH	Europäischer Rechnungshof
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NE	Nationale Erklärung(en)
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde(n) (in Österreich der Rechnungshof)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
VO	Verordnung
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung
z.B.	zum Beispiel
Zi	Ziffer(n)

Vorbemerkungen

- 1** Der Rechnungshof (RH) sieht sich als oberste nationale externe Kontrolleinrichtung verantwortlich, zur Verbesserung des EU-Mittelvollzugs auf nationaler Ebene seinen Beitrag zu leisten. In seinen Positionen zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs (Positionen 2006/1) unterbreitete der RH bereits konkrete Vorschläge zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Verwaltung und wirtschaftlichen Verwendung der EU-Mittel. In weiterer Folge berichtete der RH in seinen EU-Finanzberichten (zuletzt in der Reihe Bund 2009/5) fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Bereich der EU-Finanzkontrolle und führte eigenständige wie auch akkordierte Prüfungen zu EU-relevanten Themen durch.¹
- 2** Im Zuge der Bemühungen um angemessene Bedingungen für einen effizienten und wirksamen Vollzug des EU-Haushaltsplans legte die Europäische Kommission am 28. Mai 2010 ihre Vorschläge für eine Reform der EU-Haushaltsordnung vor.² Diese beinhalten Maßnahmen zur Erreichung einer insgesamt positiven Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) vom Europäischen Rechnungshof (ERH). Die neue EU-Haushaltsordnung soll spätestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten, die neuen Kontroll- und Prüfungspflichten der Mitgliedstaaten (neuer Art. 53a) allerdings erst ab 1. Jänner 2014.
- 3** Mit der Vorlage dieses Positionspapiers zielt der RH auf die Bereitstellung sachdienlicher Informationen ab, bezieht Stellung zu den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen

¹ beispielsweise die Prüfung der Jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission (Reihe Bund 2010/4) und die Prüfung des Internen Kontrollsystems im Bereich der EU-Strukturfonds – Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 – EFRE (Reihe Bund 2009/4)

² KOM(2010) 260 endgültig „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Neufassung)“ vom 28. Mai 2010. Gleichzeitig mit dem Haushaltsordnungs-Vorschlag legte die Europäische Kommission geplante Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung in Form eines Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vor, welche die EU-Haushaltsordnung präzisieren und ergänzen. Diese werden von der Kommission erlassen.

und unterbreitet zweckdienliche Vorschläge im Hinblick auf die Mitwirkung des nationalen Parlaments³ bei der innerösterreichischen Vorbereitung der Verhandlungen auf EU-Ebene über die künftige EU-Haushaltsordnung.

Ausgangslage

Der Haushaltsplan der EU und das Entlastungsverfahren

- 4 Die Europäische Kommission hat gemäß Art. 317 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ den Haushaltsplan der EU zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung der Europäischen Kommission verausgaben die Mitgliedstaaten im Wege der geteilten Mittelverwaltung⁵ einen Großteil der EU-Mittel (etwa 80 %) auf Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.
- 5 Artikel 317 Abs. 2 AEUV legt fest, dass die EU-Haushaltsordnung die Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten regelt. So haben beispielsweise die Mitgliedstaaten eine effiziente und wirksame interne Kontrolle zu gewährleisten, die angemessen ist und mit den maßgeblichen Sektorverordnungen im Einklang steht.
- 6 Basierend auf Art. 319 Abs. 1 AEUV erteilt das Europäische Parlament der Europäischen Kommission – im Lichte ihrer Gesamtverantwortung – auf Empfehlung des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der EU. Dabei können sich das Europäische Parlament und der Rat in ihrer Rolle als Entlastungsbehörde insbesondere auf die jährliche Erklärung des ERH über die Zuverläss-

³ gemäß Art. 23e und 23f B-VG (Lissabon-Begleitnovelle)

⁴ ABl. 2008 C 115/47 vom 9. Mai 2008 (konsolidierte Fassung)

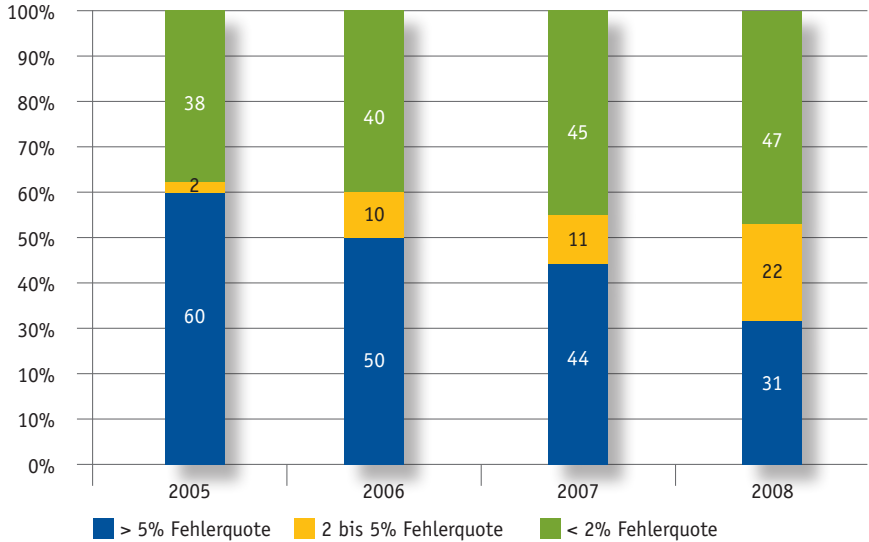
⁵ gemäß Art. 53 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 248 vom 16. September 2002)

sigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge stützen.

Die Rolle des Europäischen Rechnungshofs und seine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung

- 7** Die Aufgaben des ERH als Rechnungsprüfer der EU sind in den Art. 285 und 287 AEUV geregelt. Gemäß Art. 287 Abs. 1 und 2 AEUV hat er die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben wie auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eben dieser Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen.
- 8** Der ERH hat dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge – nach Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht Ende 1993 erstmals für das Haushaltsjahr 1994 – jährlich eine Erklärung (Zuverlässigkeitserklärung bzw. ZVE) vorzulegen. Dabei kann er diese Erklärung durch spezifische Beurteilungen zu größeren Tätigkeitsbereichen der EU ergänzen, wovon er auch Gebrauch macht. Zu den Einnahmen und Ausgaben je Mitgliedstaat gibt er keine Beurteilungen ab.
- 9** Die Aufgabe des ERH, jährlich eine ZVE abzugeben, bindet erhebliche Personalressourcen, was zu Lasten seiner Kapazitäten zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen geht. Der ERH setzte sich folglich das strategische Ziel, seinen Ressourceneinsatz für die Abgabe der ZVE auf 35 % zu verringern.
- 10** Der ERH gab seit ihrer Einführung für das Jahr 1994 noch nie eine insgesamt positive, also uneingeschränkte ZVE für die den EU–Ausgaben zugrunde liegenden Vorgänge ab. So machten für das Jahr 2008 Politikbereiche mit Fehlerquoten von unter 2 % lediglich 47 % des EU–Haushalts aus, wiewohl dies im Zeitraum 2005 bis 2008 bereits einer Verbesserung um neun Prozentpunkte entsprach. Auf Politikbereiche mit Fehlerquoten zwischen 2 % und 5 % entfielen 22 % der Haushaltsmittel, auf jene über 5 % weitere 31 %.

Abbildung 1: Darstellung der Entwicklung der Fehlerquoten 2005 bis 2008 (*)



(*) Die Abbildung zeigt die Prozentanteile der EU-Haushaltsmittel nach Fehlerquoten, die der ERH im Laufe seiner jährlichen ZVE-Prüfungen in verschiedenen Politikbereichen feststellt.

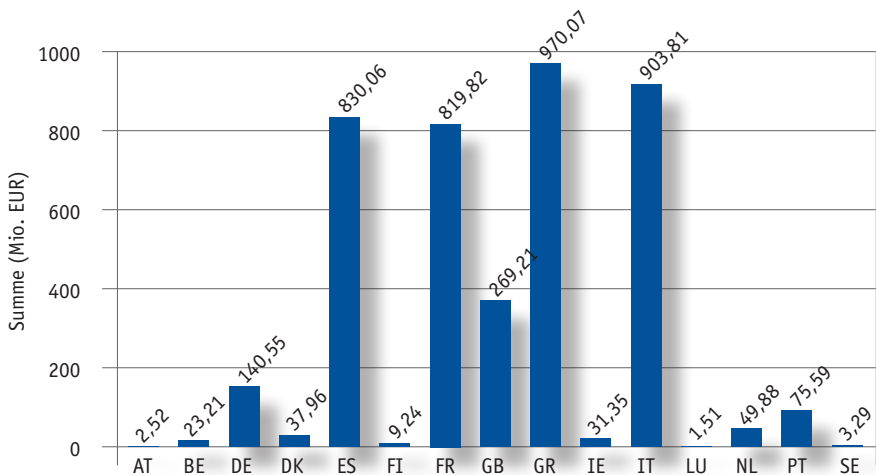
Quelle: Jahresbericht des ERH über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2008 (ABl. C 269 vom 10. November 2009)

- 11** Die vom ERH ermittelten Fehlerquoten sind nach verschiedenen Politikbereichen (wie z.B. Eigenmittel; Landwirtschaft und natürliche Ressourcen; Kohäsion; Forschung, Energie und Verkehr; Bildung und Unionsbürgerschaft; etc.), nicht aber nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt.
- 12** Mangels auf die Mitgliedstaaten bezogener spezifischer Beurteilungen des ERH können Anhaltspunkte dafür, in welchem Ausmaß in einzelnen Mitgliedstaaten die durch die Fehlerquoten signalisierten

Unregelmäßigkeiten auftreten, nur mittelbar gewonnen werden. Die Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen⁶ nach Mitgliedstaaten bietet ein Indiz für die länderspezifische Verteilung von schwerwiegenden Verwaltungs- und Kontrollmängeln.

- 13** Zwischen 1999 und April 2007 wurden beispielsweise von der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik insgesamt 24 Entscheidungen erlassen, mit denen rd. 4,2 Mrd. EUR von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden.

Abbildung 2: Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen im Agrarbereich nach Mitgliedstaaten von 1999 bis 2007 (*)



(*) Die Aufstellung betrifft nur die 15 „alten“ Mitgliedstaaten.

Quelle: „Fact Sheet Umsichtige Verwaltung des Agrarhaushalts“ der Europäischen Kommission, 2007

⁶ Finanzkorrekturen können durch die Europäische Kommission dann verhängt werden, wenn ein Mitgliedstaat seinen Verwaltungs- und Kontrollpflichten nicht ausreichend nachkommt bzw. schwerwiegende Mängel im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bestehen. Die Höhe der Finanzkorrektur entspricht dem Betrag, mit dem das EU-Budget zu Unrecht belastet wurde, und ist vom Mitgliedstaat an die Kommission zurückzuzahlen.

- 14** Auch im Bereich der Strukturfonds (Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) betraf in der Periode 2000 bis 2006 ein sehr hoher Anteil der von der Europäischen Kommission insgesamt verhängten Finanzkorrekturen nur einige wenige Mitgliedstaaten. So entfielen im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung rd. 95 % der Finanzkorrekturen auf drei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 59 %, Italien mit rd. 32 % und das Vereinigte Königreich mit rd. 4 %) und im Europäischen Sozialfonds rd. 84 % der Finanzkorrekturen auf zwei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 46 % und Italien mit rd. 38 %). Dieser Trend setzte sich auch in den Folgejahren fort.⁷
- 15** Dieser Umstand der ungleichen Verteilung veranlasste das Europäische Parlament, die Europäische Kommission aufzufordern,
- a) ihre Kontrollanforderungen der Häufigkeit und Schwere der Fehler in den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten anzupassen⁸ und
 - b) für alle EU-Mittel eine jährliche Aufstellung je Mitgliedstaat mit der festgestellten Fehlerquote – sowohl vor als auch nach Einsatz von Korrekturmechanismen – auszuarbeiten und verfügbar

⁷ Vergleiche Vierteljährlicher Bericht über Finanzkorrekturen per 30. September 2009 (Kohäsionspolitik), Schreiben vom Stellvertretenden Generaldirektor der Generaldirektion Budget/Europäische Kommission an den Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments, Ref.Ares(2009)334146 – 20. November 2009, wonach 80 % der von der Kommission von Anfang 2008 bis September 2009 veranlassten Finanzkorrekturen im Bereich EFRE bzw. 81 % im Bereich Europäischer Sozialfonds auf zwei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 59 % bzw. 41 % und Italien mit rd. 21 % bzw. 40 %) entfielen.

⁸ Vergleiche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2007, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind, Zi 98 und 100, Abl. Nr. L 255 vom 26. September 2009.

zu machen. Diese Aufstellung wäre zweckmäßigerweise vom ERH anhand seiner eigenen Erkenntnisse zu kommentieren.⁹

Position des RH

16 Der RH erachtet die Verfügbarkeit von nach Mitgliedstaaten aufgegliederten Informationen über die festgestellten Fehlerquoten als zweckmäßig, da dadurch indizierte Problembereiche besser lokalisiert werden können, was grundsätzlich maßgeschneiderte und damit effizientere Problemlösungswege eröffnen würde.

17 Der RH empfiehlt,

- die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente auf Ebene der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten vorrangig auszuschoöpfen und auf deren Wirksamkeit zu achten;
- geeignete Abhilfemaßnahmen auf vorrangige Risikobereiche und Fehlerquellen und damit auf jene regionalen, sektoralen bzw. institutionellen Bereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur Gesamtfehlerquote beitragen;
- die Schwerpunkte der Kontrollmechanismen möglichst zeitnah an den wesentlichen (potenziellen) Fehlerquellen anzusetzen, um eine ausreichend wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen.

Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung

18 Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung kann in eine mit dem EU-Haushaltsvollzug beauftragte interne Kontrolle (Europäische Kommission und Mitgliedstaat) und eine externe Kon-

⁹ Vergleiche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zum Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2008, wonach eine globale jährliche Bewertung der komplexen Struktur der Finanzen der EU nicht gerecht werden könne. (Zi 33 und 34 in Verbindung mit Zi 20).

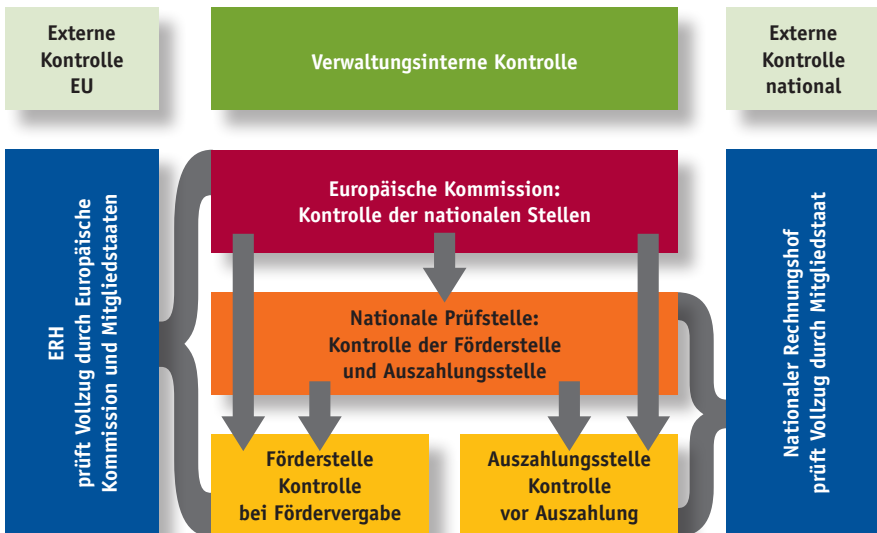
trolle durch unabhängige Kontrolleinrichtungen (ERH und nationaler Rechnungshof) unterschieden werden.

19

Die nachfolgend vereinfachte Darstellung veranschaulicht

- a) den internen Kontrollbereich, innerhalb dessen die Kontrolltätigkeiten der nationalen Förder- und Auszahlungsstelle der Prüfung durch die nationale Prüfstelle unterliegen. Die Europäische Kommission prüft ihrerseits den ordnungsgemäßen Vollzug durch die nationalen Verwaltungs- und Kontrollstellen;
- b) den externen Kontrollbereich, dem der ERH als unabhängiger externer Prüfer der EU und der nationale Rechnungshof als unabhängige externe Prüfeinrichtung im Mitgliedstaat zugerechnet werden. Der ERH prüft den EU-Haushaltsvollzug durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten. Der nationale Rechnungshof wiederum prüft sowohl die Gebarung der nationalen öffentlichen Mittel wie auch der dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten EU-Mittel.

Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung des bestehenden Kontrollsystems im Bereich der geteilten Mittelverwaltung



- 20** Die Kontrolltätigkeiten auf der Ebene des Mitgliedstaats wie auch jene der Europäischen Kommission münden aufgrund von EU-Vorgaben in ein vielfältiges Berichtswesen von den nationalen Stellen des Mitgliedstaats¹⁰ an die Europäische Kommission und von dieser¹¹ an das Europäische Parlament und den Rat.

Maßnahmen zur Erreichung einer uneingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung

- 21** Seit ihrer Einführung für das Jahr 1994 gab der ERH bislang keine insgesamt uneingeschränkte (positive) ZVE ab. Obwohl das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rats der Europäischen Kommission regelmäßig jährlich die Entlastung erteilte, zeigte es sich mit dieser Situation zunehmend unzufrieden.
- 22** Um eine positive ZVE zu erreichen, setzten das Europäische Parlament bzw. die Europäische Kommission seit einigen Jahren verstärkt auf folgende Maßnahmen:
- a) jährliche Zusammenfassungen (mittlerweile geltendes Recht – siehe TZ 24 bis 30);
 - b) nationale ZVE (als Vorschlag im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthalten – siehe TZ 31 bis 41);
 - c) Festlegung eines (über 2 % hinausgehenden) tolerierbaren Fehlerisikos (als Vorschlag im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthalten – siehe TZ 42 bis 51).
- 23** Diese Maßnahmen zielen grundsätzlich darauf ab, das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung wirksamer zu gestalten und der Kosten/Nutzen-Relation von Kontrollen Beachtung zu schenken.

¹⁰ Dieses Berichtswesen umfasst Erklärungen der mit der Auszahlung betrauten Stelle bzw. Prüfberichte der Prüfstelle sowie jährliche Zusammenfassungen dieser Prüfberichte und Erklärungen.

¹¹ Dieses Berichtswesen beinhaltet jährliche Tätigkeitsberichte samt ZVE der Generaldirektoren der Europäischen Kommission sowie einen darauf aufbauenden Synthesebericht der Kommission als Kollegialorgan.

A) Jährliche Zusammenfassungen

Ziel und Inhalt

- 24** Um die Qualität der Mittelverwendung bei der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern und eine wirkungsvolle und integrierte Kontrolle der EU-Mittel zu gewährleisten, übernahm die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen¹² die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer nationalen ZVE auf politischer Ebene.
- 25** Davon abweichend vertrat der Rat die Auffassung, dass die bereits bestehenden Pflichten zur Abgabe von Erklärungen auf operativer Ebene eine fundierte Grundlage für die Feststellung der Zuverlässigkeit darstellten. Im Ergebnis wurde die EU-Haushaltsordnung mit Verordnung vom 13. Dezember 2006 um den Art. 53b ergänzt.¹³ Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission „jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen“ (jährliche Zusammenfassung) vorzulegen.
- 26** Zusammengefasst werden dabei die Berichte über die durchgeführten Prüfungen der dazu berufenen Stellen¹⁴ bzw. die Erklärungen der Leiter der die Fördermittel beantragenden Stellen¹⁵ hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens der eingerichteten internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Korrektheit der Ausgaben.

¹² Aktionsplan der Kommission für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen vom 17. Jänner 2006, KOM (2006) 9 endgültig, Maßnahme 5

¹³ VO (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006, ABl. L 390 vom 30. Dezember 2006

¹⁴ Dies sind im Strukturfondsbereich die „Prüfbehörden“ im BKA und BMASK bzw. im Agrarfondsbereich die „bescheinigenden Stellen“ im BMLFUW und BMF.

¹⁵ Dies sind im Strukturfondsbereich die „Bescheinigungsbehörden“ (BKA, BMASK) bzw. im Agrarfondsbereich die „Zahlstellen“ (AMA und Zollamt Salzburg).

Forderungen des Europäischen Parlaments

- 27** Seit ihrer Einführung betrachtete das Europäische Parlament die jährlichen Zusammenfassungen nur als einen ersten Schritt in Richtung der angestrebten nationalen ZVE.
- 28** Da die jährliche Zusammenfassung bereits bisher an die Europäische Kommission übermittelter Informationen für sich allein (noch) keinen Mehrwert an Gebarungssicherheit ergab, forderten die Europäische Kommission und das Europäische Parlament¹⁶ die Mitgliedstaaten auf, deren Aussagekraft durch zusätzliche umfassende Analysen der möglichen Auswirkungen der zusammengefassten Prüfungen und Erklärungen auf Ebene des Mitgliedstaats zu verbessern.

Position des RH

- 29** Der RH hält, wie er auch bereits in seinem Bericht über die jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission (Reihe Bund 2010/4) darlegte, fest, dass der kontrollpolitische Mehrwert der jährlichen Zusammenfassungen bislang nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich nur um bereits bestehende Informationen handelte (vorliegende Erklärungen und Prüfungen im Agrarfondsbereich bzw. Jahresbericht der Prüfbehörden im Strukturfondsbereich).

30 Der RH empfiehlt

- die verdichtete Aufbereitung der in den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen zur verstärkten Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit, zur Ermittlung fonds- bzw. mitgliedstaatenspezifischer wie auch übergreifender Problemstellungen sowie zur Identifizierung möglicher Lösungen und Best-Practices zu nutzen;

¹⁶ Das Europäische Parlament forderte zuletzt anlässlich der Entlastung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2008 am 5. Mai 2010 eine Verbesserung der Qualität und Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten.

- dieses erstmals im Jahr 2008 eingesetzte Instrument mittelfristig zu bewerten, um durch die praktische Verdichtung, Auswertung und den weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten eine abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts zu ermöglichen.

B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen

Ziel und Inhalt

- 31** Mit der Abgabe einer nationalen ZVE soll der Mitgliedstaat ausdrücklich die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug im Bereich der geteilten Mittelverwaltung übernehmen und darüber Rechenschaft ablegen.

Forderungen des Europäischen Parlaments

- 32** Das Europäische Parlament forderte bereits im Jahr 2005 eine „jährliche (ex-post) Zuverlässigkeitserklärung“ über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge seitens „der höchsten politischen und gleichzeitig obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister) des jeweiligen Mitgliedstaats“¹⁷.
- 33** Diese Forderung bekräftigte das Europäische Parlament wiederholt, zuletzt am 5. Mai 2010 im Rahmen seines Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 mit der Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollen, „nationale Verwaltungserklärungen“ zu veröffentlichen, die auf „angemessener politischer Ebene“ unterzeichnet

¹⁷ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 sind, Einzelplan III – Kommission, Zi 21 (ABl. L 196 vom 27. Juli 2005).

und vom „jeweiligen einzelstaatlichen obersten Rechnungsprüfungsorgan“ beglaubigt sind¹⁸.

- 34** Das Europäische Parlament forderte weiters die Europäische Kommission auf, die Möglichkeit einer Änderung und Anpassung des Entlastungszeitplans zu prüfen, um rechtzeitige Beglaubigungen der nationalen Verwaltungserklärungen durch die einzelstaatlichen externen Rechnungsprüfer zu ermöglichen¹⁹.

Aktueller Stand

- 35** Bisher haben dieser Forderung entsprechend Dänemark, die Niederlande²⁰, Schweden und das Vereinigte Königreich freiwillig nationale Verwaltungserklärungen (mit sehr unterschiedlichem Aufbau bzw. Inhalt) erstellt. So beruht beispielsweise die nationale Erklärung des Finanzministers der Niederlande auf einem Plausibilitätstest der Sub–Erklärungen der Fachminister, die ihrerseits durch die Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) der Niederlande bewertet wird. Die Sub–Erklärungen der Fachminister beruhen auf Beurteilungen

¹⁸ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 sind (Zi 51). Damit im Zusammenhang steht auch die Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission, die Möglichkeit einer Änderung und Anpassung des Entlastungszeitplans zu prüfen, um rechtzeitige Prüfungen der nationalen Verwaltungserklärungen durch die einzelstaatlichen externen Rechnungsprüfer zu ermöglichen (Zi 53). Zu diesem Zweck soll die Kommission eine interinstitutionelle Debatte organisieren, an der zunächst auf höchster Ebene Vertreter des Rates, der Kommission, des ERH und des Europäischen Parlaments und in einer zweiten Phase Vertreter der Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente und der obersten Rechnungsprüfungsorgane teilnehmen, um eine umfassende Diskussion über das gegenwärtige System des Entlastungsverfahrens einzuleiten (Zi 70).

¹⁹ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 sind (Zi 53).

²⁰ Besonders die Niederlande drängen auf eine allgemeine und verpflichtende nationale Verwaltungserklärung; so empfiehlt der Niederländische Rechnungshof in seinem EU–Trend–Report 2010 seiner Regierung, in bilateralen diplomatischen Kontakten mit anderen Mitgliedstaaten – d.h. nicht nur in Brüssel – auf die Veröffentlichung nationaler Verwaltungserklärungen zu bestehen.

und Erklärungen von Fachebenen. Demgegenüber arbeitet die ORKB Dänemark abgestimmt mit den Innenrevisionen der EU-Fonds-verwaltenden Ministerien zusammen und gibt auf dieser Basis eine Erklärung ab.

- 36** Die Unterschiede der jeweils gewählten Herangehensweise werden aus einem Vergleich der freiwilligen nationalen Erklärungen der vier genannten Mitgliedstaaten in Anhang 1 ersichtlich.

Neue Vorschläge im EU-Haushaltsordnungsentwurf

- 37** Beruhend auf Art. 317 AEUV sieht der EU-Haushaltsordnungsentwurf mit dem neuen Art. 53a Abs. 5 in Bezug auf die nationalen Erklärungen vor, dass:

- eine ZVE der jeweiligen Fachebene bis spätestens 1. Februar jeden Jahres zum jeweils vergangenen Haushaltsjahr der Europäischen Kommission vorzulegen ist;
- die (jeweilige) ZVE hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung abzugeben ist;
- die (jeweilige) ZVE mit einem – alle Bestandteile umfassenden – Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zu versehen ist.

- 38** Die Vorlage der ZVE soll durch (eine oder mehrere) öffentliche Einrichtungen erfolgen, die vom Mitgliedstaat gemäß Art. 53a Abs. 3 des EU-Haushaltsordnungsentwurfs akkreditiert werden. Die akkreditierten Einrichtungen sind allein für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel zuständig, für welche die Akkreditierung erteilt wurde. Davon unberührt können diese Einrichtungen auch Aufgaben übernehmen, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln stehen, oder bestimmte Aufgaben an

andere Einrichtungen übertragen. Sie haben sich einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen.

- 39** Sollte ein Mitgliedstaat für einen Politikbereich mehrere Einrichtungen akkreditieren, so hat er der Europäischen Kommission gemäß Art. 53a Abs. 5 (d) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs bis spätestens 15. Februar jeden Jahres einen Synthesebericht vorzulegen. Dieser enthält eine Übersicht über alle ausgestellten ZVE sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke der unabhängigen Prüfstellen.

Position des RH

40 Der RH hält fest, dass

- der EU-Haushaltsordnungsentwurf die Unterzeichnung der ZVE – anstatt „von der höchsten politischen und gleichzeitig obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister)“ bzw. auf „angemessener politischer Ebene“, wie jüngst vom Europäischen Parlament gefordert (siehe dazu TZ 32 bis 33) – durch die jeweilige Fachebene vorsieht;
- auch die Einführung verpflichtender nationaler ZVE auf Fachebene eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringt;
- das Ausmaß der zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrolllasten wesentlich vom Inhalt und methodischen Ansatz der nationalen ZVE abhängt;
- sich Interpretationsspielräume in Bezug auf Inhalt und Methode aufgrund der unterschiedlichen Begriffe ergeben, die in der deutschen („Zuverlässigkeitserklärung“) bzw. englischen Fassung („management declaration“) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs Verwendung finden; der Begriff der „Zuverlässigkeitserklärung“ eröffnet – im Unterschied zu „management declaration“ bzw. „Verwaltungserklärung“ – eine stärkere Assoziierung mit der ZVE des ERH und seiner (ressourcenintensiven) Methode (vergleiche dazu TZ 9);

- die im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthaltene Formulierung offen lässt, ob es sich bei der „unabhängigen Prüfstelle“, von welcher ein Bestätigungsvermerk zur jährlichen ZVE der jeweiligen Fachebene in Bezug auf alle ihre Bestandteile gefordert ist, um die nationale ORKB handelt (siehe dazu die diesbezüglichen Vorgaben des Europäischen Parlaments in TZ 34);
- die nationale ORKB bei entsprechenden Vorgaben durch und Berichtspflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würde, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte;
- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen ERH und ORKB eines Mitgliedstaats entstehen könnten.

41 **Der RH empfiehlt,**

- die mit der EU-weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen;
- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen (siehe auch TZ 17);
- das Augenmerk auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmaßnahmen zu setzen;
- das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen weiter zu verbessern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher ZVE lukrieren zu können;

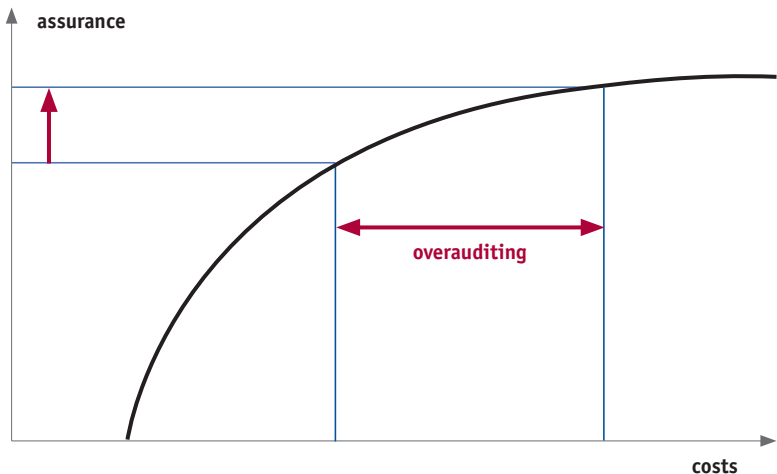
- die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.

C) Tolerierbares Fehlerrisiko

Ziel und Inhalt

42 Ein Kontrollsystem stellt einen Kompromiss zwischen den aus der Kontrollintensität entstehenden Kosten und dem daraus erzielten Nutzen (im Rahmen der ZVE des ERH im Sinne von weniger Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten bzw. höherer Zuverlässigkeitsgewähr) dar. Ab einem gewissen Punkt sinkt der Grenznutzen von Kontrollen, d.h. der zusätzliche Kontrollaufwand (Kosten) bringt dann nur mehr einen unterproportionalen Controllertrag (Nutzen), wie die Abbildung 4 verdeutlicht:

Abbildung 4: Sinkender Grenznutzen von Kontrollen



Quelle: Präsentation „Do controls improve performance?“ von A. Schenker-Wicki, Universität Zürich, anlässlich des Workshops des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments am 12. Juli 2006 zum Thema „Tolerable risk of error in underlying transactions – Tolerable for whom?“

- 43 Der ERH vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 2/2004²¹ die Auffassung, dass Kosten und Nutzen von internen Kontrollsystemen in einem angemessenen Verhältnis stehen sollten, welches das Risiko von Fehlern und Unregelmäßigkeiten auf ein tolerierbares Maß begrenzt. Das tolerierbare Fehlerrisiko werde von Politikbereich zu Politikbereich verschieden sein und sowohl von den Kontrollkosten als auch vom inhärenten Risiko²² der mit Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behafteten Vorgänge abhängen. Rat und Europäisches Parlament hätten ihre Zustimmung zum Kosten/Nutzen-Verhältnis für die einzelnen Politikbereiche zu erteilen.

Vorschläge der Europäischen Kommission

- 44 Um ein aus wirtschaftlichen Gründen hinnehmbares Fehlerrisiko berechnen zu können, erhob die Europäische Kommission ab etwa 2006 Kosten der Kontrollmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und nahm Schätzungen vor.
- 45 Die Europäische Kommission unterbreitete am 26. Mai 2010²³ Vorschläge zu konkreten tolerierbaren Fehlerrisiko-Schwellen für zwei ausgewählte Politikbereiche (Forschung, Energie und Verkehr sowie Ländliche Entwicklung), die über der vom ERH im Rahmen seiner

²¹ Stellungnahme Nr. 2/2004 des Rechnungshofs der EG zum Modell der „Einzigsten Prüfung“ (und Vorschlag für einen Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft), ABl. C 107 vom 30. April 2004, Zi VIII, 50 und 55

²² Unter inhärentem Risiko versteht der ERH hier das mit der Art der Tätigkeiten, Vorgänge und Verwaltungsstrukturen verbundene Risiko, dass Fehler oder Mängel in der Haushaltsführung auftreten, die – falls sie durch die internen Kontrollverfahren nicht verhindert oder aufgedeckt und berichtigt werden – dazu führen, dass die Rechnungsführung unzuverlässig ist bzw. dass die zugrunde liegenden Vorgänge in wesentlichem Ausmaß nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß sind oder die Haushaltsführung nicht wirtschaftlich ist.

²³ Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2010 an das Europäische Parlament, den Rat und den ERH „Mehr oder weniger Kontrollen? Die richtige Balance zwischen Kontrollkosten und Fehlerrisiko“, KOM(2010) 261 endgültig, S. 10

ZVE verwendeten Wesentlichkeitsschwelle²⁴ von 2 % lagen (nämlich im Mittelfeld des Bereichs von 2 % bis 5 %).

- 46 Die Europäische Kommission schlug vor, das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos in die alle drei Jahre stattfindende Überarbeitung der EU-Haushaltsordnung aufzunehmen. Sie bekundete ihre Absicht, Vorschläge für Rechtsakte zur förmlichen Festlegung der tolerierbaren Fehlerrisikoschwellen für die einzelnen Politikbereiche schrittweise bis Ende 2011 zu unterbreiten.

Feststellungen des Europäischen Parlaments

- 47 Das Europäische Parlament nahm das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos zur Kenntnis. Es machte jedoch am 5. Mai 2010 in seinen Bemerkungen zur Entlastung des Haushaltsjahrs 2008 deutlich, dass es die verpflichtende Einführung nationaler Verwaltungserklärungen gegenüber diesem Konzept bevorzugt²⁵, und bekräftigte seine Zweifel hinsichtlich der Qualität der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben zu den Kontrollkosten.

Neue Bestimmungen im EU-Haushaltsordnungsentwurf

- 48 Artikel 28b des EU-Haushaltsordnungsentwurfs²⁶ sieht vor, dass
- die Rechtssetzungsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) für die verschiedenen Bereiche des EU-Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko festlegt;

²⁴ Mit dem Konzept der Wesentlichkeit berücksichtigt der ERH, dass zugrunde liegende Vorgänge nur selten völlig fehlerfrei sind und daher ein gewisses Maß an Toleranz in Bezug auf ihre Richtigkeit zulässig ist. Die Wesentlichkeitsschwelle für das Prüfungsurteil stellt somit das zulässige Höchstmaß an nicht rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Einnahmen oder Ausgaben dar.

²⁵ Das Europäische Parlament bedauerte, „dass die Kommission mehr Kraft darauf verwendet, das Europäische Parlament von der Notwendigkeit der Einführung eines „hinnehmbaren Fehlerrisikos“ zu überzeugen, als den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit obligatorischer nationaler Verwaltungserklärungen nahezu legen“.

²⁶ KOM(2010) 260 endgültig „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Neufassung)“ vom 28. Mai 2010

- die Festlegung des tolerierbaren Fehlerrisikos auf der Grundlage einer Kosten/Nutzen-Analyse der Kontrollen erfolgt;
- die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Europäischen Kommission ihr Bericht über die ihnen entstandenen Kontrollkosten sowie die Häufigkeit und den Umfang der aus dem EU-Haushalt finanzierten Tätigkeiten erstatten;
- das tolerierbare Fehlerrisiko im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt, regelmäßig überprüft und im Falle einer wesentlichen Änderung des Kontrollumfelds angepasst wird.

Position des RH

49

Der RH hält fest, dass

- das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos dahingehend interpretiert werden kann, die vom ERH für die ZVE verwendete Wesentlichkeitsschwelle von 2 % aufzuweichen;
- der Qualität und Vergleichbarkeit der für eine Kosten/Nutzen-Analyse erforderlichen Daten sowie den zugrunde liegenden Annahmen bei Schätzungen maßgebliche Bedeutung hinsichtlich deren Aussagekraft und Interpretationsgehalt zukommt;
- geeignete Kostendaten zu den einzelnen Politikbereichen einen beträchtlichen, EU-weiten Erhebungsaufwand in mehreren Schritten erfordern, um die einzelnen Kostenfaktoren²⁷ zuverlässig identifizieren zu können;
- die Kosten von den vom Mitgliedstaat gewählten Verwaltungs- und Kontrollstrukturen und von der Güte der Verwaltungspra-

²⁷ beispielsweise Komplexität der Vorschriften, zentrale-dezentrale Organisation, unterschiedliche Personalkosten

xis²⁸ abhängig und – über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus – durchaus gestaltbar sind;²⁹

- die im Konzept enthaltene Logik, wonach höhere Kontrollkosten bei gleich bleibendem Nutzen eine höhere Fehlertoleranz begründen, zu einer Fehlsteuerung dahingehend führen kann, als ein Anreiz für nicht notwendige Kostensteigerungen im Kontrollbereich geschaffen wird;
- die Erhebung des Nutzens von Kontrollen naturgemäß – nicht zuletzt aufgrund der schweren Messbarkeit des Präventivcharakters von Kontrollen – mit noch größeren Unsicherheitsfaktoren behaftet ist;
- eine zunehmende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln sowie ein risikoscheues Förderungsverhalten der mit der Fördervergabe beauftragten Stellen festgestellt werden kann.³⁰

50

Der RH anerkennt daher die von der Europäischen Kommission bei ihren Vorschlägen für inhaltliche Änderungen der EU-Haushaltsordnung dargelegten Maßstäbe, wozu zählt, den Verwaltungsaufwand

²⁸ Es ist von einer Interdependenz von Verwaltung und Kontrolle auszugehen: d.h. gute Verwaltungsabläufe reduzieren das Fehlerrisiko bereits im Prozess. Schon die anweisungsbefugte Stelle muss vollumfänglich für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben sorgen und kann dies nicht an die Finanzkontrolle delegieren.

²⁹ Die Kosten der Kontrolle sind in einer Verwaltung mit prozessintegrierten Kontrollelementen schwer abzugrenzen. Leichter zu erfassen sind die Kosten einer funktional unabhängigen verwaltungsinternen Kontrolle (z.B. Interne Revision oder eigens mit Kontrollfunktionen betraute Person(en) oder Abteilung(en)).

³⁰ So heißt es im STRAT.AT Bericht 2009, welcher am 22. Oktober 2009 von der Österreichischen Raumordnungskonferenz-Stellvertreterkommission beschlossen wurde, auf S. 7: „Die bisherigen Umsetzungserfahrungen der Periode 2007 bis 2013 zeigen, dass zwar auf der Programmebene eine deutliche Flexibilisierung vorgenommen wurde, diese jedoch durch die administrativen Regeln auf operativer Ebene konterkariert wird. Insgesamt scheint in wichtigen Programmteilen das Verhältnis von Planung, Flexibilität in der Umsetzung und notwendiger Kontrolle aus der Balance geraten zu sein. Dies führt zu einer zunehmenden Zurückhaltung gegenüber EU-Mitteln und einem risikoaversen Förderungsverhalten.“

für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner zu reduzieren.

51 Der RH empfiehlt,

- immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen;
- das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, nicht durch die Einführung neuer, zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren;
- das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen durch höhere bzw. je nach Politikbereich unterschiedliche Fehlertoleranzen im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Zu der bestehenden Regelung

A) Jährliche Zusammenfassungen

- (1) Die verdichtete Aufbereitung der in den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen wäre zur verstärkten Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit, zur Ermittlung fonds- bzw. mitgliedstaatenspezifischer wie auch übergreifender

Problemstellungen sowie zur Identifizierung möglicher Lösungen und Best–Practices zu nutzen. (TZ 30)

- (2) Das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen wäre weiter zu verbessern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher Zuverlässigkeitsgewähr lukrieren zu können. (TZ 41)
- (3) Das erstmals im Jahr 2008 eingesetzte Instrument der jährlichen Zusammenfassung wäre mittelfristig zu bewerten, um durch die praktische Verdichtung, Auswertung und den weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten eine abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts zu ermöglichen. (TZ 30)

Zu den im Entwurf der EU–Haushaltsordnung enthaltenen Vorschlägen

B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen

- (4) Die mit der EU–weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten wären im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen. (TZ 41)
- (5) Vordringlich wären die bestehenden Prüf– und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen. (TZ 41)
- (6) Das Augenmerk wäre auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs– und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf nachgängige Kontroll– und Korrekturmaßnahmen zu setzen. (TZ 41)
- (7) Die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) wären zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen. (TZ 41)

C) Tolerierbares Fehlerrisiko

- (8) Die immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten wäre, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen. (TZ 51)
- (9) Das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, wäre nicht durch die Einführung neuer zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren. (TZ 51)
- (10) Das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen durch höhere bzw. je nach Politikbereich unterschiedliche Fehlertoleranzen wäre im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen. (TZ 51)

Zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle

- (11) Die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente auf Ebene der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten wären vorrangig auszuschröpfen und auf deren Wirksamkeit zu achten. (TZ 17)
- (12) Es wäre eine Konzentration geeigneter Abhilfemaßnahmen auf vorrangige Risikobereiche und Fehlerquellen und damit auf jene Bereiche vorzunehmen, die überdurchschnittlich zur Gesamtfehlerquote beitragen. (TZ 17)
- (13) Die Schwerpunkte der Kontrollmechanismen wären möglichst zeitnah an den wesentlichen (potenziellen) Fehlerquellen anzusetzen, um eine ausreichend wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. (TZ 17)
- (14) Die gezielte Weiterbildung der MitarbeiterInnen in EU-Mittel abwickelnden Verwaltungseinrichtungen sowie der internen Kontrollab-

teilungen und Revisionen in den ausgelagerten Förderstellen des Bundes und der Länder wäre zu forcieren (in Österreich etwa im Wege der Verwaltungsakademie des Bundes).

- (15) Für den fachlichen Austausch in diesem Bereich wäre ein geeignetes Forum (in Österreich z.B. im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz) zu schaffen (beispielsweise zur Analyse der jährlichen Zusammenfassungen und Diskussion von geeigneten Abhilfemaßnahmen).
- (16) Auf eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle wäre zu dringen.³¹
- (17) Eigeninitiativ bzw. auch grenzüberschreitend koordinierte Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen auf dem Gebiet der EU-Mittel-Gebarung sowie diesbezügliche Systemkontrollen der Aufbau- und Ablauforganisation wären – unbeschadet der ZVE – von den ORKB der Mitgliedstaaten durchzuführen. Dabei wäre – nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen – auf eine sachgerechte Vereinfachung des Regelwerks zur Gebarung mit EU-Mitteln sowie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten verwaltungsinterner Kontrollen zu den eingesetzten EU-Mitteln hinzuwirken.

Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

- 53** In Anhang 2 ist eine Übersicht über die vom RH zu einzelnen Bestimmungen des EU-Haushaltsordnungsentwurfs als zweckmäßig erachteten Kommentare beigelegt.

³¹ Der RH hat diesbezüglich mit der Einrichtung eines „Professional MBA Public Auditing“-Lehrgangs in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien einen ersten Schritt gesetzt.

NE seit	Dänemark (DK)	Niederlande (NL)
	2005	2007
Wer unterschreibt und verantwortet die NE?	ORKB DK in Kooperation mit Innenrevisionen der drei für die Verwaltung der EU-Mittel zuständigen Fachressorts; letztere geben darüber <i>Management Statements</i> ab	Finanzminister namens der Regierung; Fachressorts sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig
Vorlage der NE erfolgt an	nationales Parlament (Committee of Public Accounts)	nationales Parlament (Dutch Lower House) sowie: ORKB, Kommission
inhaltlicher Fokus der NE und Rolle der nationalen ORKB	<p>Fragen bzw. Kriterien der ORKB DK:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die EU-Rechnungsabschlüsse korrekt (d.h. ohne sachliche Fehler und Mängel)? 2. Gewährleisten Abläufe und Kontrollen der Ministerien, dass Zahlungsvorgänge im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren sind? 3. Sind Abläufe und Kontrollen zweckmäßig und gewährleisten korrekte EU-Rechnungsabschlüsse? <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Kontrollsysteme und Stichproben von Zahlungsvorgängen und Projekten – relevante Erkenntnisse der zuständigen Innenrevisionen fließen in ORKB-Bericht ein 	<p>ORKB gibt jährlich Prüfmeinung ab</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erstellung der NE – zu den Erklärungen betr. Verwaltungs- und Kontrollsysteme – zu den Erklärungen betr. Finanztransaktionen auf Ebene der Endbegünstigten
Begründung der Vorteile und Ziele der NE	EU-Mittelgebarung war zuvor Teil des Haushaltsabschlusses; eigene Berichterstattung soll Gesamtbewertung sowie Prüfkooperation verbessern	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeit der NE – höheres Maß an Zuverlässigkeit betr. Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen – NE werden von der ORKB geprüft
in Entwicklung bzw. Diskussion	Prüfkooperation mit ERH wegen divergierender Ansätze und Methoden bisher ohne Ergebnis	sukzessive Ausweitung der NE auf weitere EU-Ausgabenbereiche

Reform der EU-Haushaltskontrolle

Vereinigtes Königreich (UK)	Schweden (SWE)	NE seit
2008	2009	
Staatssekretär des Schatzkanzlers (<i>Economic Secretary to the Treasury</i>); Fachressorts sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig	Premierminister und Finanzminister namens der Regierung; Agenturen (unter Regierungsaufsicht) sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig; seit 2008 gemeinsame Verwaltungskontrollvorschriften	Wer unterschreibt und verantwortet die NE?
nationales Parlament (House of Commons) sowie: ORKB, Kommission, ERH	nationales Parlament (Riksdag) sowie: Kommission, ERH	Vorlage der NE erfolgt an
<p><i>Konsolidierte Erklärung</i> bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – erläuterndem Kommentar eines hohen Beamten des Treasury – Erklärung zur Verantwortung des <i>Rechnungsführers des Treasury</i> – Prüfmeinung der ORKB und Bericht des Präsidenten der ORKB an den Staatssekretär des Schatzkanzlers zu Recht- und Ordnungsmäßigkeit – Jahresabschluss unterzeichnet vom Staatssekretär des Schatzkanzlers 	<ul style="list-style-type: none"> – Aussage, inwieweit die jährliche Zusammenfassung der EU-Einnahmen und –Ausgaben im Einklang mit den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde – Bericht über die Verwendung der EU-Mittel – Aussage, inwieweit auf zentraler Ebene ein ausreichend zufriedenstellendes System der internen Kontrolle der EU-Mittel besteht – Aussage, dass EU-Mittelgebarung von der ORKB geprüft wurde – NE ist Teil des jährlichen Haushaltsabschlusses der Regierung 	inhaltlicher Fokus der NE und Rolle der nationalen ORKB
verbesserte Nachvollziehbarkeit der Verwaltung der EU-Mittel und der finanziellen Beziehungen zwischen EU und UK (mit Ausnahme des von UK geleisteten EU-Beitrags)	<ul style="list-style-type: none"> – verstärkte interne Kontrolle – bessere Information des Parlaments – NE als Ausdruck der Managementverantwortung gegenüber der Kommission – positive Auswirkung auf nationale EU-Gebarung 	Begründung der Vorteile und Ziele der NE
weitere Verbesserung der Aussagekraft der NE wird angestrebt		in Entwicklung bzw. Diskussion

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Haushaltsordnung vom 28. Mai 2010	Position des Rechnungshofes
Artikel 28b / Tolerierbares Fehlerrisiko	
<p>Die Rechtssetzungsbehörde legt nach dem Verfahren des Art. 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU für die verschiedenen Bereiche des Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko fest. Dieser Beschluss wird im jährlichen Entlastungsverfahren gemäß Art. 146 Abs. 2 berücksichtigt.</p> <p>Das tolerierbare Fehlerrisiko wird auf der Grundlage einer Kosten/Nutzen–Analyse der Kontrollen festgelegt. Auf Anfrage erstatten die Mitgliedstaaten sowie die Einrichtungen und Personen gemäß Art. 53 der Kommission Bericht über die ihnen entstandenen Kontrollkosten sowie die Häufigkeit und den Umfang der aus dem Haushalt der EU finanzierten Tätigkeiten.</p> <p>Das tolerierbare Fehlerrisiko wird regelmäßig überprüft und im Falle einer wesentlichen Änderung des Kontrollumfelds angepasst.</p>	<p>TZ 49 Das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos kann dahingehend interpretiert werden, die vom ERH für die ZVE verwendete Wesentlichkeitsschwelle von 2 % aufzuweichen.</p> <p>Der Qualität und Vergleichbarkeit der für eine Kosten/Nutzen–Analyse erforderlichen Daten sowie den zugrunde liegenden Annahmen bei Schätzungen kommt maßgebliche Bedeutung hinsichtlich deren Aussagekraft und Interpretationsgehalt zu.</p> <p>Geeignete Kostendaten zu den einzelnen Politikbereichen erfordern einen beträchtlichen, EU–weiten Erhebungsaufwand in mehreren Schritten, um die einzelnen Kostenfaktoren zuverlässig identifizieren zu können.</p> <p>Die Kosten sind von den vom Mitgliedstaat gewählten Verwaltungs– und Kontrollstrukturen und von der Güte der Verwaltungspraxis abhängig und – über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus – durchaus gestaltbar.</p> <p>Die im Konzept enthaltene Logik, wonach höhere Kontrollkosten bei gleich bleibendem Nutzen eine höhere Fehlertoleranz begründen, kann zu einer Fehlsteuerung dahingehend führen, als ein Anreiz für nicht notwendige Kostensteigerungen im Kontrollbereich geschaffen wird.</p> <p>Die Erhebung des Nutzens von Kontrollen ist naturgemäß – nicht zuletzt aufgrund der schweren Messbarkeit des Präventivcharakters von Kontrollen – mit noch größeren Unsicherheitsfaktoren behaftet.</p> <p>Es kann eine zunehmende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von EU–Mitteln sowie ein risikoscheues Förderungsverhalten der mit der Fördervergabe beauftragten Stellen festgestellt werden.</p>

R Anhang 2: **H** Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

TZ 50 Die von der Europäischen Kommission bei ihren Vorschlägen für inhaltliche Änderungen der EU-Haushaltsordnung dargelegten Maßstäbe, wozu zählt, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner zu reduzieren, ist zu begrüßen.

TZ 51 Die immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten wäre, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen.

Das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, wäre nicht durch die Einführung neuer, zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren.

Das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen von höheren bzw. je nach Politikbereich unterschiedlichen Fehlertoleranzen wäre im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen.

Artikel 53a / Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mittel aus dem Haushalt der EU nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sorgen jeweils für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der EU. Zu diesem Zweck erfüllen die Mitgliedstaaten ihre Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen können in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.

2. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln aus dem Haushalt der EU ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck führen sie Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durch, gegebenenfalls auch Vor-Ort-Kontrollen, um sicherzustellen, dass die aus dem Haushalt der EU finanzierten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt und korrekt umgesetzt werden; sie ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge ein und leiten gegebenenfalls rechtliche Schritte ein.

Die Mitgliedstaaten verhängen gegenüber den Empfängern wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gemäß den anwendbaren sektorspezifischen Vorschriften und nationalem Recht.

3. Gemäß den sektorspezifischen Vorschriften akkreditieren die Mitgliedstaaten eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen, die allein für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Mittel zuständig sind, für die die Akkreditierung erteilt wurde. Ungeachtet dieser Bestimmung können diese Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von Mitteln der EU stehen, oder bestimmte Aufgaben an andere Einrichtungen weiterübertragen.

Die Akkreditierung wird gemäß den sektorspezifischen Vorschriften von einer Behörde des Mitgliedstaates nur Einrichtungen gewährt, die in der Lage sind, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten. In den sektorspezifischen Vorschriften kann auch festgelegt sein, dass die Kommission am Akkreditierungsverfahren beteiligt ist.

Die akkreditierende Behörde überwacht die Einrichtung und ergreift bei betrieblichen Mängeln alle notwendigen Maßnahmen, um diese zu beheben, einschließlich der Aussetzung oder des Entzugs der Akkreditierung.

R Anhang 2: **H** Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

4. Einrichtungen, die gemäß Abs. 3 akkreditiert wurden, sind verpflichtet,
- (a) ein wirksames und effizientes System der internen Kontrolle einzurichten und dessen Funktionieren sicherzustellen,
 - (b) ein Rechnungsführungssystem auf Jahresbasis anzuwenden, das zeitnah genaue, vollständige und sachlich richtige Daten zur Verfügung stellt,
 - (c) sich einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen, die gemäß international anerkannten Prüfungsstandards von einer Prüfstelle vorgenommen wird, die von der akkreditierten Einrichtung funktional unabhängig ist,
 - (d) gemäß Art. 30 Abs. 3 jedes Jahr bekanntzugeben, an welche Empfänger sie im vorhergehenden Jahr Mittel der EU ausgezahlt haben,
 - (f) den Schutz personenbezogener Daten entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten.

5. Die gemäß Abs. 3 akkreditierten Einrichtungen stellen der Kommission jeweils spätestens am 1. Februar folgende Information zum vergangenen Haushaltsjahr zur Verfügung:
- (a) ihre Rechnungslegung über die im Rahmen der übertragenen Aufgaben geleisteten Zahlungen,
 - (b) eine Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen oder wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen,
 - (c) eine ZVE der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung,

TZ 40 Der EU-Haushaltsordnungsentwurf sieht die Unterzeichnung der ZVE – anstatt „von der höchsten politischen und gleichzeitigen obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister)“ bzw. auf „angemessener politischer Ebene“, wie jüngst vom Europäischen Parlament gefordert – durch die jeweilige Fachebene vor.

Auch die Einführung verpflichtender nationaler ZVE auf Fachebene bedeutet eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten und bringt zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich.

Das Ausmaß der zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrolllasten hängt wesentlich vom Inhalt und methodischen Ansatz der nationalen ZVE ab.

(d) einen Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zur ZVE nach Buchstabe c, der sich auf alle ihre Bestandteile bezieht. Falls ein Mitgliedstaat für einen Politikbereich mehr als eine Einrichtung akkreditiert, legt er der Kommission spätestens am 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einen Synthesebericht vor, der eine Übersicht über alle auf seinem Hoheitsgebiet für den jeweiligen Politikbereich ausgestellten ZVE sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke der unabhängigen Prüfstellen enthält.

Interpretationsspielräume in Bezug auf Inhalt und Methode ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Begriffe, die in der deutschen („Zuverlässigkeitserklärung“) bzw. englischen Fassung („management declaration“) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs Verwendung finden; der Begriff der „Zuverlässigkeitserklärung“ eröffnet – im Unterschied zu „management declaration“ bzw. „Verwaltungserklärung“ – eine stärkere Assoziierung mit der ZVE des ERH und seiner (ressourcenintensiven) Methode.

Die im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthaltene Formulierung lässt offen, ob es sich bei der „unabhängigen Prüfstelle“, von welcher ein Bestätigungsvermerk zur jährlichen ZVE der jeweiligen Fachebene in Bezug auf alle ihre Bestandteile gefordert ist, um die nationale ORKB handelt.

Die nationale ORKB würde bei entsprechenden Vorgaben durch und Berichtspflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte.

Beträchtliche Spannungsfelder könnten im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen ERH und ORKB eines Mitgliedstaats entstehen.

TZ 41 Die mit der EU-weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten wären im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen.

Vordringlich wären die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen.

Das Augenmerk wäre auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmaßnahmen zu setzen.

R Anhang 2: **H** Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

	<p>Das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen wäre weiter zu verfeinern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher Zuverlässigkeitsgewähr lukrieren zu können.</p> <p>Die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) wären zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.</p>
<p>6. Die Kommission</p> <p>(a) führt den Rechnungsabschluss der akkreditierten Einrichtungen zeitnah und mittels Verfahren durch, die gewährleisten, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, und die eine zügige Korrektur von Unregelmäßigkeiten ermöglichen,</p> <p>(b) schließt alle Zahlungen, die nicht gemäß dem Recht der EU getätigt wurden, von der Finanzierung aus Mitteln der EU aus.</p> <p>Die Zahlungen an Mitgliedstaaten können gemäß den in sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Bedingungen von der Kommission ausgesetzt bzw. vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterbrochen werden.</p>	

